



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.035/28-IV/12/93/H

DVR: 0000051

6/SN-327/ME
6/SN-327/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

von 3

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51-GE/19.93
Datum:	15. OKT. 1993
Verteilt	15. Okt. 1993

Dr. Bauer

Wien, am 8. Oktober 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz über den allgemein
beeedeten gerichtlichen Sachverständigen und
Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung
geändert werden.
Stellungnahme

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

In der Anlage übermittelt das Bundesministerium für Inneres 25 Ablichtungen der
Ressortstellungnahme zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.035/28-IV/12/93/H

DVR: 0000051

Wien, am 8. Oktober 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Gebührenanspruchsgesetz über den allgemein
beeideten gerichtlichen Sachverständigen und
Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung
geändert werden.
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
A-1070 WIEN

Zu Zl. 11.800/61-I 6/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
Stellung wie folgt:

Zu Art. I (Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes)

Aus der Sicht des Innenressorts ergeben sich aus einer Erhöhung der den gerichtlichen
Sachverständigen und Dolmetschern zukommenden Gebühren insofern Probleme, als
eine derartige Maßnahme beträchtliche budgetäre Auswirkungen nach sich zieht.

§ 53a AVG bestimmt nämlich, daß nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche
Dolmetscher Anspruch auf Gebühren unter den gleichen Voraussetzungen und im
gleichen Ausmaß wie Sachverständige (Dolmetscher) im gerichtlichen Verfahren
haben. Gerade im Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen häufig
Verfahren an, in denen die Kosten für Dolmetscher von den Behörden getragen
werden müssen.

- 2 -

Die Dolmetscher werden - ganz anders als im Bereich des Justizressorts - für kontinuierliche Tätigkeiten herangezogen. Das Bundesministerium für Inneres wird nunmehr die Möglichkeit prüfen, Dolmetscher für Aufträge zu (für den Dienstgeber) günstigeren Tarifen, als sie das Gebührenanspruchsgesetz festlegt, heranzuziehen.

In Z. 13 sollte im übrigen der Begriff der "besonders schwierigen Dolmetschertätigkeit" näher determiniert werden.

Für den Bundesminister:
Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Köchl